

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

19:30 Uhr, Evang.-ref. Kirche, Klosterhof 5, 8630 Rüti

Traktanden

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2020
2. Behandlung der Einzelinitiative „Sichert der evang.-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH die Gemeindeautonomie – Gegenvorschlag jetzt!“ von Thomas Gsell vom 6. März 2019.
3. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Vorsitz *Jürg Suter*, Präsident der Kirchenpflege**Referenten**
Jürg Suter Trakt. 1-3
Rolf Rinderknecht Trakt. 1
Regine Welti Trakt. 3**Protokoll** *Tanja Amstuz*

Der Präsident eröffnet die Kirchgemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden. Er stellt fest, dass die traktandierten Geschäfte ordnungsgemäss auf unserer Homepage, unserem Publikationsorgan, am 6. November 2019 unter Bekanntgabe der Traktanden veröffentlicht und auf die Aktenaufgabe sowie auf den Bericht hingewiesen wurde. Die Aktenaufgabe erfolgte ab 20. November 2019 auf der Gemeindeverwaltung und im Sekretariat. Die gesetzlichen Fristen wurden somit eingehalten.

Für die heutige Kirchgemeindeversammlung haben sich folgende Personen abgemeldet:

- Angelika Günther

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen:

Fredi Kohler, Alpenblickstrasse 65, 8630 Rüti ZH

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

Dieser Vorschlag wird nicht erweitert, womit Fredi Kohler als Stimmzähler gewählt ist.

Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind oder ob das Stimmrecht einer anwesenden Person bestritten wird. Die nicht stimmberechtigten Anwesenden bittet er im Bereich der Gäste Platz zu nehmen. Er weist darauf hin, dass wer sich nicht daran hält, sich strafbar macht.

Er bittet den Stimmzähler, die Zahl der Stimmberechtigten und Gäste zu ermitteln. Der Stimmzähler stellt fest, dass **48** stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder und **fünf** nicht stimmberechtigte Gäste anwesend sind.

Der Präsident macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass nicht stimmberechtigte Personen gemäss Kirchgemeindeordnung an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen können, wenn die Stimmberechtigten nicht durch Ordnungsantrag anders beschliessen.

Weder wird das Stimmrecht einer Person bestritten noch erfolgt ein Ordnungsantrag zum Ausschluss einer als Gast anwesenden Person.

Zur Traktandenliste werden keine Änderungsanträge gestellt.

Damit ist die Versammlung konstituiert und beschlussfähig.

Traktandum 1 – Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2020 (Rolf Rinderknecht)

Rolf Rinderknecht, Kirchenpfleger Ressort „Finanzen“, eröffnet das Traktandum 1 und erläutert die Eckpfeiler/Einflussfaktoren des Budgets 2020.

Das Budget für das Jahr 2020 wurde durch die Kirchenpflege ausgearbeitet und durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und genehmigt. Die RPK empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung mit Beschluss vom 23. Oktober 2019 das Budget zur Genehmigung und bedankt sich bei der Kirchenpflege für die sorgfältige und kompetente Arbeit.

Vergabungen Innere und Äussere Mission sind aufgelegt. Diese wurden durch die Sozial- und Kollektorenkommission erstellt, sind Bestandteil des Voranschlags und liegen in der Kompetenz der Kirchenpflege.

Es werden keine Fragen aus der Versammlung zum Budget gestellt. Es wird zum Budget kein Änderungsantrag gestellt. Der Präsident schreitet zur Abstimmung:

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung das Budget 2020 und den Steuerfuss 2020 wie folgt zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr. 1 575 585.00
	Gesamtertrag	Fr. 1 537 410.00
	Aufwandüberschuss	Fr. - 38 175.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 1 580 000.00 Fr. -1 580 000.00
Steuerertrag (netto)	14% natürliche / 7% juristische Personen	Fr. 1 323 407.00
Steuerfuss		14%

Die Versammlung genehmigt ohne Gegenstimmen, mit einer Enthaltung das Budget für das Jahr 2020.

Die Versammlung genehmigt ohne Gegenstimmen den Steuerfuss 2020.

Der Präsident dankt im Namen der Kirchenpflege Rolf Rinderknecht, unserem Finanzverantwortlichen und Hildi Helbling sowie unserer RPK für die sorgfältige und kompetente Arbeit.

Traktandum 2 - Einzelinitiative »Sichert der evang.-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH die Gemeindeautonomie – Gegenvorschlag jetzt!« (Jürg Suter)

I. Initiativtext

Am 6. März 2019 hat Thomas Gsell, Rüti, folgenden Initiativtext eingereicht:

«Die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti wird wie folgt geändert:

Art. 18 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Art. 18² Die Kirchenpflege erarbeitet binnen Jahresfrist einen, sowohl für Rüti als auch für den Kirchenrat, akzeptierbaren Gegenvorschlag zu dessen Fusionsvorschlag vom 27.5.2016, so dass ihm zugemutet werden kann, diesen offiziell zurückzunehmen und stattdessen, die Weiterführung der bereits bestehenden Gemeindeautonomie für Rüti vorzuschlagen.»

II. Begründung der Initiative durch den Initianten

„Liebe Besucherinnen und Besucher dieser Kirchgemeindeversammlung,

Ich danke der Kirchenpflege dafür, dass sie Ihnen heute, sieben Monate nach der Gültigkeitserklärung, und nachdem bereits, eine Zusammenarbeit mit der fusionswilligen Kirchgemeinde Dürnten [Vernehmlassung,2017], verkündet [ZOL,2019] wurde, nun endlich meine Autonomieinitiative zur Abstimmung vorlegt und auch gleich eine Gegenvorlage. Wodurch Ihnen, liebe Stimmberechtigte, nun eine echte Auswahl geboten wird: Autonomieerhalt oder Öffnung für Fusionen.

Der Kirchenrat der reformierten Kirche Zürich hat der Kirchgemeinde Rüti ZH am 27. Mai 2016 [ZOL] vorgeschlagen, zusammen mit Bubikon, Dürnten und Wald zur neuen Grossgemeinde „Hinwil 2“ zu fusionieren. Bemühungen, unter der Leitung der Bezirkskirchenpflege, eine Lösung für den ganzen Bezirk Hinwil [Dachverband/Megafusion,2016] vorzulegen, mussten erfolglos eingestellt werden. Jede Kirchgemeinde muss nun für sich selber schauen. Im Bericht des Kirchenrates vom 3. Mai 2017 bzgl. „Vernehmlassung KirchGemeindePlus“ haben sie sich als Rütnerinnen und Rütner klar als fusionsunwillig vernehmen lassen. Meine Initiative will, dass innert Jahresfrist ein Gegenvorschlag zum kirchenrätlichen Fusionsvorschlag erstellt wird.

Wenn ihre Existenzberechtigung nun bereits durch die Kirchenregierung (Kirchenrat) in Frage gestellt wurde, bleiben ihnen noch drei Optionen: Zusammenschluss, Erhalt der Eigenständigkeit (Gemeindeautonomie) mittels Gegenvorschlag oder Erhalt der Eigenständigkeit (Gemeindeautonomie) ohne Gegenvorschlag. Letztere Option kann vernünftigerdings nur für eine äusserst mustergültige, blühende und gedeihende Kirchgemeinde wirklich erfolversprechend sein.

Für Rüti kann es einen Erhalt der Eigenständigkeit, nur noch mit einem glaubwürdigen, frühzeitig erarbeiteten und am Datum X bereits teilweise umgesetzten Gegenvorschlag, geben. Dabei schliessen sich Gegenvorschlag und Zusammenarbeit nicht aus. Im Gegenteil, um die Kosten zu senken wird ein Reformpaket, wie es ein solcher Gegenvorschlag für Rüti darstellt, auch Felder der Zusammenarbeit und Synergienutzung aufzeigen müssen. Wir Rütnerinnen und Rütner sollten unsere Probleme selber lösen und nicht darauf vertrauen das umliegend Gemeinden das für uns tun. Ich sehe das Potential. Unser Gottesdienst ist gut besucht und unsere Kirchgemeinde hat viele junge, talentierte und motivierte Mitglieder. Ich bin überzeugt, unsere Kirche braucht in Rüti eine selbstständige, eher urbane, reformierte Kirchgemeinde. Im Inserat [Rütner/Dürnten,11102019] und auf der Rückseite des Flyers der heute Abend verteilt wurde, habe ich versucht aufzuzeigen wie dieser Weg aussehen könnte.

Wenn sie dem Kirchenrat einen Gegenvorschlag zu seinem Fusionvorschlag von 2016 machen wollen, können sie diesen nicht erst 2023 oder 24 also sieben oder acht Jahre später einreichen. Das Zeitfenster für einen Autonomieerhalt mittels Gegenvorschlag schliesst sich also in den kommenden Monaten.

Damit komme ich zu den Aswirkungen einer Ablehnung meiner Initiative:

Als Parteimitglied habe ich politische Führer und die sagen folgendes: Ein autonomes öffentliches Gemeinwesen ohne Daseinsberechtigung mittels Steuergeldern aufrecht zu erhalten führe zu Korruption, Vetternwirtschaft, Misswirtschaft, Machtmissbrauch, Verschwendung von Steuergeldern und einem generellen moralischen Zerfall. Etwas das sich unsere Kirche und unsere Gesellschaft nicht leisten und Rüti sicher nicht brauchen kann.

Eine Kirchgemeinde die also kein Signal gibt, wie es meine Initiative verlangt, eine Kirchgemeinde die sich einfach in Frage stellen lässt (es braucht ja nicht durch die Regierung zu sein, es könnten auch Missstände sein), sich den Hut und den Mantel reichen und sich den Ausgang zeigen lässt ohne etwas zu unternehmen. Sich auch nicht darum schert was Restkirche, Synode und Kirchenrat von ihr denken. Eine solche Kirchgemeinde kann in den Augen meiner politischen Führern und auch in meinen Augen nicht bestehen.

Meine Initiative ist nicht parteilich und nicht parteiisch, das heisst aber nicht das man sie einfach ablehnen kann. Sollten sie meine Initiative ablehnen und mir dieses Zeichen verweigern, werde ich meine Bemühungen für einen "Autonomieerhalt mittels Gegenvorschlag" im Laufe der nächsten Monate einstellen müssen. Da sich eben, wie erwähnt, das Zeitfenster für eine solche glaubwürdige Eingabe in den kommenden Monaten schliesst. Mir wird dann nichts anderes übrig bleiben, als zum Wohle der Kirche, der reformierten Sache und vor allem zum Wohle der Rütnerinnen und Rütner, ins Lager des Kirchenrates zu wechseln. Es muss dann von einem technischen Ende für die reformierte Kirchgemeinde Rüti gesprochen werden.

Zur Gegenvorlage der Kirchenpflege möchte ich mich erst äussern nachdem sie vorgestellt wurde. Vielen Dank.“

III. Stellungnahme der Kirchenpflege

Mit Schreiben vom 19. März 2019 der Aktuarin der Kirchgemeinde Rüti, wurde dem Initianten der Eingang der Einzelinitiative bestätigt.

Die Kirchenpflege hat in einem ersten Schritt innert drei Monaten zu prüfen, ob die Initiative in der Form korrekt und vom Inhalt her gültig ist §§ 148 und 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).

In einem zweiten Schritt hat die Kirchenpflege zu entscheiden, ob sie die Initiative ablehnt, die Kirchgemeindeordnung ändern will oder ob sie einen Gegenvorschlag machen will. Sie hat ihren Antrag der nächsten oder übernächsten Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten. Im vorliegenden Fall soll der Antrag aus zeitlichen Gründen der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 unterbreitet werden. Die Kirchgemeindeversammlung ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Kirchgemeindeordnung zuständig für die Änderung der Kirchgemeindeordnung. Vorbehalten bleibt die Urnenabstimmung gemäss Art. 14 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

A Gültigkeit der Initiative

Einzelinitiativen können von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Thomas Gsell erfüllt die Voraussetzungen zum Stimmrecht gemäss Art. 20 Abs. 1 der Kirchenordnung und ist somit befugt eine Einzelinitiative einzureichen.

Die Initiative hat einen Titel, der nicht irreführend ist, Art. 25 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV). Zudem ist die Initiative in der Form einheitlich (Art. 25 Abs. 3 KV) und enthält einen konkret formulierten Beschlussskizzenentwurf in einer endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Sie enthält den Titel, den Text und eine Begründung sowie Name und Adresse des Initianten. Sie wurde von Initianten unterzeichnet und dem Präsidenten der Kirchenpflege am 6. März 2019 eingereicht.

Inhaltlich ist zu bemerken, dass der Kirchenrat am 27. Mai 2016 einen Vernehmlassungsvorschlag unterbreitete, den er gar nicht zurücknehmen kann. Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Landeskirche vom 11. September 2019 weist die Initiative in diesem Punkt eine Forderung auf, die nicht erfüllbar ist. Sollte daher die Initiative von der Kirchgemeindeversammlung angenommen werden, so wäre eine Ergänzung von Art. 18. Abs. 2 Kirchgemeindeordnung gar nicht genehmigungsfähig.

Trotzdem ist die Initiative aus Sicht der Kirchenpflege gültig, will der Initiant doch primär die Ausarbeitung eines Vorschlages innert Jahresfrist zur Sicherstellung der Autonomie anstreben. Die Einzelinitiative von Thomas Gsell, eingereicht am 6. März 2019 wurde daher sowohl von der Form, als auch vom Inhalt her von der Kirchenpflege mit Beschluss vom 11. April 2019 als gültig erklärt.

B Rechtliche Einordnung der Initiative

Gemäss dem Initianten soll der Initiativtext als Art. 18² in die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti eingefügt werden.

In Art. 18 der Kirchgemeindeordnung werden allgemein die Kompetenz der Kirchenpflege geregelt sowie verschiedene Aufgaben (dauernd) anderen Personen zugewiesen. Es handelt sich also um eine Ermächtigungsnorm.

Der mit der Einzelinitiative vorgeschlagene Art. 18 Abs. 2 ist demgegenüber eine Anweisung an die Kirchenpflege, einen ganz bestimmten, einmaligen Auftrag auszuführen, nämlich autonom zu bleiben. Es handelt sich damit um eine Übergangsbestimmung. Dies müsste vom Aufbau der Verordnung her, am Schluss unter dem Kapitel Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

C Hintergrund zur Initiative***C1 KirchGemeindePlus als Anstoss für die Initiative***

Die Initiative verlangt, dass die Evang.-ref. Kirche Rüti eine autonome Gemeinde bleibt. Um das Anliegen richtig einordnen zu können, soll auf die Entwicklung 2012 bis 2019 eingegangen werden, die stark vom Projekt KirchGemeindePlus des Kirchenrates geprägt war. Zuerst ist auf die Kerngedanken des Projektes einzugehen.

Kurt Stäheli aus dem Weinland reichte 2012 ein synodales Postulat ein: Ausgehend von der Beobachtung, dass in der heutigen Zeit vor allem kleine Kirchgemeinden an ihre Belastungs- und Entwicklungsgrenzen stossen, fragt er nach entlastenden organisatorischen Möglichkeiten übergemeindlichen Zusammenwirkens. Der Kirchenrat nahm das Postulat auf unter dem Titel KirchGemeindePlus. In der Öffentlichkeit stand dessen Umsetzung leider sehr stark unter dem Eindruck von einer von oben verordneten Gemeindefusion und wurde primär als Strukturprojekt betrachtet. Strukturen sind jedoch nur Hilfskonstruktionen um Visionen, Strategien und Prozesse in der Umsetzung zu unterstützen.

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass in den letzten 20 Jahren ein starker Wandel in der Bevölkerung erfolgte. Das Milizprinzip, das als wesentliches Element in der kirchlichen und politischen Arbeit verankert ist, wird durch fehlende Kandidaten/innen zunehmend in Frage gestellt. Die Mitgliederzahl in der reformierten Landeskirche ist stark zurückgegangen. Die Kirchgemeinden sind damit konfrontiert, dass wir älter, heterogener, städtischer, mobiler werden und vermehrt digital arbeiten und konsumieren. Es entstehen dadurch neue Bilder der kirchlichen Arbeit. Daraus ergibt sich das Bedürfnis den Wandel in den Kirchgemeinden zu gestalten und unsere Kirche nahe bei den Menschen, vielfältig angesichts der Vielfalt von Lebensentwürfen und profiliert in Wort und Tat weiter zu entwickeln.

C2 Entwicklung 2014 bis 2019 im Bezirk Hinwil unter Beteiligung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti

Um die einzelnen Kirchgemeinden im Bezirk Hinwil von der Vorstellung zu entlasten, mit den nächstgelegenen Nachbargemeinden fusionieren zu müssen, beschlossen Delegierte aus allen Kirchgemeinden im Jahre 2014 die Idee einer Lösung für den gesamten Bezirk zu verfolgen. 2015 wurde die Projektorganisation in Leben gerufen und an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Dezember 2015 in Rüti wurde der Kirchenpflege das Mandat erteilt, ergebnisoffen Verhandlungen mit den umliegenden Kirchgemeinden aufzunehmen. An der gleichen Versammlung wurde auch eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe KirchGemeindePlus ins Leben gerufen, welche sich in der Folge zu drei Sitzungen traf.

Das Projektteam des Bezirks hat zwei Modelle ausgearbeitet: Einerseits ein Zweckverband und andererseits einen Zusammenschluss zu einer Regionalkirchgemeinde über den ganzen Bezirk. Die Rütner Arbeitsgruppe hat sich am 29. November 2016 für die rechtliche Selbständigkeit ausgesprochen und empfahl die Aufnahme von Gesprächen mit den Nachbargemeinden bezüglich möglicher Themen zur Zusammenarbeit. Auch die unverbindliche Umfrage im

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

Rahmen der Gemeindeaussprache im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016 ergab eine klare Bevorzugung des Modells «Rechtliche Selbständigkeit mit Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden». Am 19. Dezember 2016 beschloss die Kirchenpflege die Vernehmlassung zu den zwei Modellen in diesem Sinne zu beantworten. Im Bezirk zeichnete sich 2016 ab, dass keines der beiden Modelle breit unterstützt wurde. An der 9. Sitzung der Steuerungsgruppe vom 6. März 2017 wurde die Projektorganisation aufgelöst.

Am 26. Mai 2016 hat der Kirchenrat einen Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben, wie aus den heutigen 174 Kirchgemeinden neu nur noch 39 werden sollten. Für Rüti hiesse dies einen Zusammenschluss mit den Gemeinden Bubikon, Dürnten und Wald. Auch dazu hat die Kirchenpflege am 19. Dezember 2016 beschlossen, sich für die «Rechtliche Selbständigkeit mit Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden» einzusetzen.

Entsprechend liefen seit dem Frühjahr 2017 Gespräche unter den Präsidien der Gemeinde Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald über mögliche Zusammenarbeitsformen, wie Kanzeltausch usw. Später ist auch Grünigen dazu gestossen. Die Gespräche wurden breiter abgestützt durch den Einbezug von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden. Ende 2018 zeichnete sich jedoch ab, dass keine gemeinsame Basis vorhanden ist. Weitere Gespräche wurden sistiert.

Zwischen Rüti und Dürnten bestehen jedoch schon lange enge Beziehungen sowohl bevölkerungsmässig, als auch in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchgemeinden. Daher sollen die Gespräche über eine engere Zusammenarbeit, strukturell ergebnisoffen, intensiviert werden. Dabei soll der Weg nicht von der Strukturdiskussion ausgehen, sondern vom bisher Erreichten mit der Formulierung von Visionen, Strategien und Prozessen. Das Ziel ist, den Menschen nahe zu sein, vielfältig auf die verschiedenen Lebensentwürfe einzugehen und profiliert auftreten zu können. Die Zusammenarbeit wird auch von der Kirchgemeinde Dürnten angestrebt (Zürcher Oberländer vom 21. Juni 2019, Seite 3).

C3 Entwicklung in der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti 2012 – 2019

Auch in Rüti besteht schon seit Jahren der Wille zur Gestaltung. Dies zeigt sich beispielsweise im Gottesdienstkonzept vom August 2012, in der Immobilienstrategie vom Februar 2014 oder in den Projekten Newland und Homeland. Weiter wurden im Sommer 2018 die Strategie festgelegt und die Legislaturziele 2018/22 bestimmt; immer mit dem Ziel den Menschen nahe zu sein, die Vielfalt zu widerspiegeln und profiliert auftreten zu können. Dazu gehört aber auch, Partnerschaften zu pflegen, aktiv auf kirchliche Partner und Institutionen in der Region zugehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten (Legislaturziel 5). So ist etwa die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden oder die aktive Mitwirkung bei der Aktion Kirchen ZüriObroland zu nennen. Bereits aus dem Gesagten folgt, dass die Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie, im Sinne von alles selbst und alleine zu machen, schon aus Kapazitätsgründen längst aufgeben wurde.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

C4 Schlussfolgerung

KirchGemeindePlus zeigt, dass es sich um einen notwendigen Prozess handelt, der Anregungen und Anstösse von oben braucht, letztlich aber von unten her geformt werden muss. Zu beachten ist, dass es sich auch um einen Kulturprozess handelt, der Zeit braucht, um tragende Resultate zu erbringen. Zudem ist methodisch die Reihenfolge Vision – Strategie - Prozesse – Struktur einzuhalten, ansonsten man in der Strukturdiskussion gefangen bleibt. Somit führen strukturelle Vorgaben, wie autonome Gemeinde, nicht zum Ziel.

D Haltung der Kirchenpflege zu Initiativtext

Die Kirchenpflege hat zu Händen der Kirchgemeindeversammlung zu entscheiden, ob sie die Initiative ablehnt, die Kirchgemeindeordnung ändern will oder ob sie einen Gegenvorschlag machen will.

Die Initiative will innert Jahresfrist einen Beschluss erwirken, dass die Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti autonom bleibt. Wie oben dargestellt, laufen die Zusammenarbeitsgespräche mit offenem Strukturentscheid weiter. **Daher ist die Initiative in dieser Form abzulehnen.**

Dem Initianten geht es aber auch darum, dass der Ort der Handlung bei der Gemeinde und nicht bei der Landeskirche liegt, was auch im Sinne der Kirchenpflege ist. Die bisherigen Zusammenarbeitsgespräche haben gezeigt, dass ein offener Ansatz der Zusammenarbeit noch mehr als ein Jahr Zeit braucht, bis ein Ergebnis erzielt werden kann. Trotzdem soll der Prozess zeitlich begrenzt und in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden

Es liegt daher nahe, dass die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 einen Gegenvorschlag unterbreitet, der den obigen Ausführungen Rechnung trägt:

Die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti wird wie folgt ergänzt:

VI. Übergangsbestimmung

Art. 26 Die Kirchenpflege erarbeitet bis Ende Legislaturperiode 2018 – 2022 einen Antrag zur Beibehaltung der Eigenständigkeit, oder zum Abschluss einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren Nachbarkirchgemeinden.

Sollte die Zusammenarbeit von grosser finanzieller oder politischer Tragweite sein oder sollte sie hoheitliche Befugnisse einschränken, so unterliegt sie der Urnenabstimmung (§ 69 Gemeindegesetz), ansonsten entscheidet die Kirchgemeindeversammlung. Ein Zusammenschluss unterliegt ebenfalls der Urnenabstimmung (§ 162 Gemeindegesetz). Diesbezüglich sind die Art. 7 und 14 der Kirchgemeindeordnung Rüti bis zum 31. Dezember 2021 anzupassen (Art. 250 Abs.2 der Kirchenordnung). Über die Beibehaltung der Eigenständigkeit muss nicht beschlossen werden, da dies dem Grundzustand entspricht.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

VI. Diskussion

Die Diskussionsmöglichkeit wurde rege genutzt. Ebenso hatte der Initiant nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Rahmen der Diskussion trat der Initiant ans Rednerpult, gab sein Votum ab und zückte unerwartet sein Handy. Dabei machte er eine Aufnahme von den Teilnehmenden der Kirchgemeinde Rüti. Dies sorgte im Auditorium für eine grössere Unruhe und Protest. Der Präsident unterband weitere Aufnahmen. Im Rahmen der abschliessenden Rechtsmittelbelehrung am Schluss der Versammlung, wies er den Initianten darauf hin, dass bei einer Veröffentlichung der Aufnahme eine Verzeigung vorbehalten bleibt.

V. Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

- I. Die Einzelinitiative von Thoms Gsell «Sichert der evang.-reformierten Kirchgemeinde Rüti ZH die Gemeindeautonomie – Gegenvorschlag jetzt!» vom 6. März 2019 wird mit vier Ja- und 38 Neinstimmen abgelehnt.
- II. Mit grossem Mehr wird der Gegenvorschlag der Kirchenpflege beschlossen:

Die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti wird wie folgt ergänzt:

VI. Übergangsbestimmung

Art. 26 Die Kirchenpflege erarbeitet bis Ende Legislaturperiode 2018 – 2022 einen Antrag zur Beibehaltung der Eigenständigkeit, oder zum Abschluss einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren Nachbarkirchgemeinden.

Traktandum 3 - Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes (Regine Welti)**Anfrage Thomas Gsell vom 12. November 2019. Beantwortung.**

Mit Datum vom 12. November 2019 hat Thomas Gsell Fragen zu Händen der nächsten Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 eingereicht:

1. Am 28.6.2019 (rütipp), etwas mehr als ein Jahr nach der erfolgten Gesamterneuerungswahl vom 22.4.2018, wurde der Rücktritt von Ursula Stämpfli und Maya Düscher öffentlich bekannt gegeben. Relativ kurz nach einer Gesamterneuerungswahl drohen unserer Kirchgemeinde bereits wieder zwei vakante Kirchenpflegesitze. Per heutigem Datum 12.11.2019 konnten noch keine Kandidaturen öffentlich angekündigt werden. In der Pflicht eine solche Situation zu

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

verhindern stehen, meiner Meinung nach, primär diejenigen welche den letzten Wahlvorschlag von 2018 unterschrieben haben und die von der Kirchenpflege vor einigen Jahren eigens zur Kandidatensuche eingesetzte Findungskommission. Daher meine Fragen:

1. Wer sind die Mitglieder dieser Findungskommission und was sind deren genaue Aufgaben?
2. Was hat die Findungskommission alles unternommen um Kandidaten zu finden, wen hat sie angefragt, was waren die Antworten und wie wurden diese begründet?
3. Wurden die Unterzeichner des Wahlvorschlags von 2018 aufgefordert die Ämter erneut zu besetzen und wenn ja, wie lautete deren Antwort?

Gemäss § 17 Abs. 2 des Gemeindegesetzes beantwortet die Kirchenpflege die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt die Antwort dem Stimmberechtigten spätestens einen Tag vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich mit, was am 2. Dezember 2019 mit Protokollauszug der Kirchenpflegesatzung vom 28. November 2019 gemacht wurde.

Antwort der Kirchenpflege, vertreten durch die Vize-Präsidentin, Regine Welti:

Zu Frage 1: Wer sind die Mitglieder dieser Findungskommission und was sind deren genaue Aufgaben?

Die Mitglieder der AG Kirche Rüti, als Findungskommission sind: Robert Barth, Niggitalrain 1, 8630 Rüti ZH, Leitung, Hans Zollinger, Alpenblickstrasse 53, 8630 Rüti ZH, Andreas Lätsch, Rosenberg 1, 8630 Rüti ZH, Iren Forster, Kehrwiesenstrasse 6, 8630 Rüti ZH, seitens Kirchenpflege Regine Welti, Kehrwiesenstrasse 18, 8630 Rüti ZH.

Aufgaben: Die AG Kirche Rüti sucht reformierte Rütnerinnen und Rütner, (neuerdings können auch Personen aus anderen Gemeinden angefragt werden) die teamfähig sind, lösungsorientiert arbeiten und das für die Ressorts nötige Fachwissen haben oder es sich zeitnah aneignen können.

Die AG Kirche Rüti kann der Kirchenpflege Rückmeldungen aus der Kirchgemeinde geben oder von der Kirchenpflege für Rückmeldungen/Stellungnahmen angefragt werden.

Die AG Kirche Rüti und die Kirchenpflege orientieren sich gegenseitig und arbeiten zusammen.

Zu Frage 2: Was hat die Findungskommission alles unternommen um Kandidaten zu finden, wen hat sie angefragt, was waren die Antworten und wie wurden diese begründet?

Die AG Kirche Rüti, als Findungskommission hat 27 Personen direkt angefragt und einen Rundbrief an 240 Personen verschickt. Ausserdem erschien seit

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

Bekanntgabe der beiden Rücktritte allmonatlich ein Aufruf an Interessierte im *rütipp*, sich bei Robert Barth oder Regine Welti zu melden. Zudem wurden die Parteipräsidenten von Rüti über die Vakanzen orientiert mit der Bitte dies in ihre Gremien zu tragen.

Die direkt Angefragten sagten ab mit der Begründung momentan keine Zeit zu haben wegen beruflicher oder familiärer Belastung, Weiterbildung oder mangelndem Interesse an dieser Art Mitarbeit. Einige äusserten, sich neu oder vermehrt als Freiwillige projektweise engagieren zu wollen.

Zu Frage 3: Wurden die Unterzeichner des Wahlvorschlags von 2018 aufgefordert die Ämter erneut zu besetzen und wenn ja, wie lautete deren Antwort?

Ausser den vier Mitgliedern der AG Kirche Rüti sind die Unterzeichner des Wahlvorschlags 2018 Mitglieder der Kirchgemeinde mit keinem besonderen Mandat. Aus diesem Grund haben sie auch nicht die Aufgabe für die Besetzung der beiden Vakanzen zu sorgen.

Es wird keine Stellungnahme von Thomas Gsell zur Antwort der Kirchenpflege gewünscht.

Eine Diskussion wird von der Kirchgemeindeversammlung nicht gewünscht.

Schluss der Versammlung

Auf Anfrage des Kirchenpflegepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen und Wahlen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist auf die Rechtsmittelbelehrung hin und erläutert sie:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen und wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil, Uwe Müller-Gauss, Präsident, Hörnlistrasse 75b, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. (§7 Abs. 1 GG, §10 Abs 1 und 2 VRG)

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom

5. Dezember 2019

beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.

Schluss der Versammlung: 20:50 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls, Seiten 102 - 114, die Protokollführerin:

Rüti ZH, 10. Dezember 2019

Tanja Amstuz



Das vorliegende Protokoll mit den Seiten 102-114 ist von den Unterzeichneten auf die Richtigkeit geprüft und mit den Verhandlungen und Beschlüssen übereinstimmend befunden worden.

Rüti ZH, 10. Dezember 2019

Der Präsident:

Jürg Suter



Der Stimmenzähler:

Fredi Kohler

